

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 16. Mai 2023

Nummer 22

Inhalt

Seite

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste
Schöffenwahl 2023

156-157

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Keine

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Schönebeck und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 11.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Schönebeck gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **22.05.2023 bis zum 30.05.2023** am

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht im Rechtsamt/Zentrale Vergabestelle, Grabenstraße 9, 3. Etage aus.

Des Weiteren wird die Vorschlagsliste in der Zeit vom **22.05.2023 bis zum 30.05.2023** auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung - schriftlich bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) oder zu Protokoll im Rechtsamt/Zentrale Vergabestelle, Grabenstraße 9, 3. Etage, 39218 Schönebeck (Elbe) in der Zeit vom **31.05.2023 bis zum 06.06.2023** zu den o.g. Zeiten Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2023


Knoblauch
Oberbürgermeister

Die Rechtsvorschriften - §§ 32 bis 34 GVG - sind den Listen beigelegt

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz – GVG §§ 32 - 34

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
 5. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Keine